Deutscher Bundestag **Drucksache 19/31588**
19. Wahlperiode 19.07.2021

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Alexander Ulrich, Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/31369 –

Bundeskriminalamt-Drohne zur Bekämpfung von „Sozialleistungsbetrug durch Unionsbürger“

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen des EU-Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) hat das Bundeskriminalamt (BKA) rund 0,5 Mio. Euro für ein Projekt „ KOK-Prozess 2.0“ zur Bekämpfung von „Sozialleistungsbetrug durch Unionsbürger“ mithilfe einer Drohne erhalten (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 40 des Abgeordneten Alexander Ulrich auf Bundestagsdrucksache 19/26440; vgl. auch Übersicht über die geförderten Projekte im Rahmen des Inneren Sicherheitsfonds (ISF Sicherheit) in der Förderperiode 2014 bis 2020, unter: Innerersicherheitsfonds – Begünstigtenverzeichnis). Wie der Staatssekretär Dr. Helmut Teichmann im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) am 2. Februar 2021 mitteilte, soll die Drohne „schwerpunktmäßig“ im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) zum Einsatz kommen. Das EU-Vorhaben sollte demnach am 1. Dezember 2019 beginnen, planmäßiges Ende war der 30. April 2021.

Auf eine Informationsfreiheitsanfrage beim Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen gab dieses am 30. März 2021 zur Antwort, dass keine Informationen zu dem Projekt vorliegen (https://fragdenstaat.de/anfrage/eu-drohne-gegen-sozialleistungsbetrug). Auch sei unbekannt, ob und welche Polizeibehörden des Landes daran beteiligt seien. Empfohlen wurde deshalb, eine entsprechende Auskunft von der Bundesregierung zu erbitten.

In einer parlamentarischen Anfrage wurde das BMI anschließend um Details gebeten. Außerdem sollte das Bundesministerium mitteilen, wie das im Titel der Maßnahme beschriebene Ziel (Bekämpfung von „Sozialleistungsbetrug durch Unionsbürger“) nach seiner Kenntnis mit der Drohne umgesetzt wird. Laut der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings liegen der Bundesregierung „im Sinne der Fragestellung dazu keine weiteren aktuellen Erkenntnisse vor“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 der Abgeordneten Ingrid Remmers auf Bundestagsdrucksache 19/28936).

Dies wird von den Fragestellerinnen und Fragestellern angezweifelt. Das BKA hat die Mittel für das Projekt bei der EU beantragt und bekam diese gewährt, insofern müssen etwa das Ziel und die Ergebnisse des Einsatzes be-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 16. Juli 2021 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

kannt sein. Das BMI kennt mit der vagen Angabe „Nordrhein-Westfalen“ auch den Einsatzort.

Auf nochmalige Nachfrage erklärte der Staatssekretär im BMI Hans-Georg Engelke am 6. Mai 2021 anderslautend als die dortige Landesregierung, dass das BKA die Drohne „für den Projektteilnehmer Nordrhein-Westfalen“ beschafft habe (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 36 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/29651).

Weiter erklärte der Staatssekretär, der Bundesregierung lägen „keine weiteren Erkenntnisse“ zu Details des Einsatzes vor. Gleichzeitig sei die Bundesregierung jedoch „nach sorgfältiger Abwägung“ zu dem Schluss gekommen, dass weitere Auskünfte „aus Gründen des Staatswohls“ nicht erfolgen können. Wären „Bauformen, Baugröße und Aussehen“ der Drohne bekannt, könnte dies „Gegenmaßnahmen zur Detektion“ auslösen. So würde „mittelbar auch (…) die (geplante) technische Ausstattung und das Know-How des Bundeskriminalamtes und der Polizeien der Länder“ bekannt.

Es ist jedoch aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller weder glaubhaft, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Drohneneinsätze vorliegen, wo es sich doch um ein KOK-Projekt handelt, das BKA die Mittel beim ISF beantragt und die Drohne beschafft hat. Noch ist das Staatswohl vorliegend ein Grund, die parlamentarischen Fragen nicht zu beantworten. Zudem sei daran erinnert, dass das Staatswohl nicht allein der Bundesregierung, sondern dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung gemeinsam anvertraut ist. In der Regel kommt eine Berufung auf das Staatswohl nicht in Betracht, weil der Deutsche Bundestag wirksam Vorkehrung gegen das Bekanntwerden von Geheimnissen getroffen hat (BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 – 2 BvE 11 15/83, BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 2009 – 2 BvE 3/07).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Die Beantwortung der Fragen 3, 4 und 4a erfolgt eingestuft – „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ – als Anlage, da eine offene Nennung nur mit der Zustimmung der genannten Länder bzw. der Projektpartner möglich ist und diese nicht bzw. noch nicht bei Beantwortung vorlag.*

1. Welchen Zweck und welchen Inhalt hat die OK-Bekämpfungskonzeption der Polizeien des Bundes und der Länder sowie des Zolls?

Die OK-Bekämpfungskonzeption des Bundeskriminalamtes (BKA) mit den Polizeien der Länder, dem Zoll und der Bundespolizei aus dem Jahr 2015 formuliert im Rahmen einer gemeinsamen Schwerpunktbildung Grundsätze für Auswerteprojekte und Ermittlungen. Dazu gehört auch eine Optimierung der OK-Lagedarstellung. Kern der Bekämpfungskonzeption ist eine flexible und anlassbezogene projektierte Zusammenarbeit der beteiligten Behörden.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

a) Wie läuft der gemeinsame Schwerpunktsetzungsprozess der Kommission Organisierte Kriminalität (KOK) ab?

Beteiligen sich immer alle Bundesländer?

Im BKA werden in einem strukturierten Prozess halbjährlich aktuelle Schwerpunkte, potenzielle zukünftige Brennpunkte und Vorschläge für eine koordinierte, arbeitsteilige Bekämpfung der Organisierten Kriminalität im Bund und in allen Ländern erhoben und aufbereitet.

b) Welche Aufgabe hat die im BKA dazu eingesetzte Koordinierungsstelle zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (KOST-OK)?

Die Koordinierungsstelle zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist für die halbjährliche Erhebung und Aufbereitung aktueller Schwerpunkte, potenzieller zukünftiger Brennpunkte und Vorschläge für eine koordinierte, arbeitsteilige Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Bund und Ländern zuständig. Sie ist Ansprechpartner für alle Belange des Schwerpunktsetzungsprozesses und betreut die daraus hervorgehenden Projekte.

2. Worum handelt es sich bei dem Projekt „KOK-Prozess 2.0“, wer führt dieses durch, und wer ist daran beteiligt?

Das Rahmenprojekt im Fonds für die Innere Sicherheit (ISF-Rahmenprojekt) „Nationaler Roll-out des KOK-Schwerpunktsetzungsprozesses“ – kurz „KOK-Prozess 2.0“ wurde durch das BKA eingerichtet. Durchführende von Projekten im Schwerpunktsetzungsprozess der Kommission Organisierte Kriminalität hatten über dieses Rahmenprojekt die Möglichkeit, Fördergelder des Fonds für die Innere Sicherheit zu beantragen.

a) Wann begann und endet das Projekt?

Zum ISF-Rahmenprojekt „KOK-Prozess 2.0“ wurde mit Datum vom 13. Juli 2018 von der Zuständigen Behörde Innerer Sicherheitsfonds als Genehmigungsstelle eine sogenannte Inaussichtstellung erteilt. Aus dieser geht hervor, dass die zu fördernden Teilprojekte spätestens bis zum 31. Dezember 2021 durchgeführt sein müssen.

b) Welche Teilprojekte sind dem „KOK-Prozess 2.0“ zugeordnet, und wer leitet diese?

Neben dem Projekt UNION sind vier weitere Teilprojekte Bestandteil des „KOK-Prozess 2.0“. Bei den projektierten Phänomenbereichen handelt es sich um Schwerpunktmeldungen der Mitglieder der Kommission Organisierte Kriminalität. Die Federführung obliegt entweder dem BKA oder einem Landeskriminalamt (LKA).

UNION: Sozialleistungsbetrug durch Unionsbürger, Federführung (FF): BKA;

ORKA: Organisierte Rauschgiftkriminalität Kosovo Albanien, FF: LKA Baden-Württemberg;

DRAIN: Online-Handel mit sogenannten neuen psychoaktiven Stoffen; FF: LKA Bayern;

ZIRKEL: Ermittlungen im Zusammenhang mit Clankriminalität; FF: BKA;

SynWA: Synthetische Drogen aus Großlaboren, FF: LKA Nordrhein-Westfalen.

c) Wie werden die Teilprojekte errichtet?

Inwiefern wird dies dokumentiert?

Die Teilprojekte werden im Rahmen des Schwerpunktsetzungsprozesses errichtet. Behörden, die in dem projektierten Phänomenbereich einen gemeinsamen Bekämpfungsschwerpunkt sehen, bilden die Projektgruppe. Am Ende des Projektes wird durch die Projektteilnehmer ein Abschlussbericht erstellt.

3. Welches Bundesland hat das Thema „Sozialleistungsbetrug durch Unionsbürger“ mit welcher Begründung als Schwerpunkt gemeldet?

Es wird auf die Anlage, die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist, verwiesen.*

a) Welche Vorschläge für eine koordinierte, arbeitsteilige und gemeinsame Bekämpfung in Bund und Ländern hat das BKA daraufhin gemacht, und inwiefern waren alle Bundesländer damit einverstanden?

Auf Grundlage der Schwerpunktmeldungen wurde durch das BKA die Einrichtung eines KOK-Projektes zur Aufhellung des Phänomenbereiches unter eigener Federführung vorgeschlagen, mit der die Länder einverstanden waren.

b) Inwiefern finden dazu eine Kommunikation und Koordination innerhalb der Länder sowie zwischen den Ländern und dem Bund statt?

Es finden in regelmäßigen Abständen Sitzungen der Kommission Organisierte Kriminalität statt, bei denen die Schwerpunktsetzungen besprochen und projektierte Bearbeitungen koordiniert werden. In den Projekten selbst findet ebenfalls ein regelmäßiger Informationsaustausch der Projektteilnehmer statt, bei dem der projektierte Phänomenbereich besprochen wird.

4. In welchen Bundesländern wurde bzw. wird der „KOK-Prozess 2.0 – Teilprojekt ‚Sozialleistungsbetrug durch Unionsbürger (UNION)‘ „ durchgeführt?

a) Wer leitet das Teilprojekt, und welche Behörden waren bzw. sind daran beteiligt?

Die Fragen 4 und 4a werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlage, die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist, verwiesen.*

b) Wann begann und endet das Teilprojekt?

Das Teilprojekt begann am 1. Dezember 2019 und endet zum 31. Oktober 2021.

c) Welche Zielsetzung wird damit verfolgt, und welche Maßnahmen beinhaltet es neben dem Drohneneinsatz?

Die projektierte Befassung zielt auf die Erlangung von Erkenntnissen zu kriminellen Strukturen, deren Vorgehensweise sowie die Aufdeckung und Verhinde-

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

rung weiterer Betrugsstraftaten im Phänomenbereich des organisierten Sozialleistungsbetruges durch Unionsbürger ab. Diese Erkenntnisse basieren insbesondere auf in den teilnehmenden Ländern geführten Ermittlungsverfahren im Phänomenbereich. Die Auswahl der für die Durchführung dieser Ermittlungen erforderlichen Maßnahmen und Einsatzmittel erfolgt eigenständig durch die ermittlungsführenden Dienststellen. Durch das BKA erfolgen diesbezüglich keine Vorgaben.

d) Welche taktischen Einsatzszenarien werden erprobt?

Die Umsetzung taktischer Maßnahmen obliegt den durchführenden Ermittlungsdienststellen. Der Bundesregierung sind keine konkreten taktischen Einsatzszenarien bekannt.

e) Wie viele Ermittlungs- und Strafverfahren wurden im Rahmen des Teilprojekts eingeleitet, mit welchem Ergebnis, und wie viele Personen sind davon betroffen?

Die Auswertung der Anzahl der Ermittlungsverfahren und beteiligten Personen für den Abschlussbericht des Projektes ist noch nicht abgeschlossen. Es wird auf die Antwort zu Frage 4b Bezug genommen.

5. Auf welchen Projektaufruf hat das BKA den Projektantrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem ISF für das Projekt „KOK-Prozess 2.0 – Teilprojekt ‚Sozialleistungsbetrug durch Unionsbürger (UNION)‘„ gestellt, für das im Jahr 2019 502 956,80 Euro bewilligt wurden?

Die Zuwendung für das ISF-Rahmenprojekt „KOK-Prozess 2.0“ erfolgte nicht im Rahmen eines ISF-Projektaufrufs, sondern als Direktvergabe aus dem „Nationalen Programm ISF“.

6. Wie lautete die detaillierte Projektbeschreibung (bitte anfügen)?

Die Projektbeschreibung aus dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Inneren Sicherheitsfonds Teilbereich Sicherheit lautet:

„Um den neuen Herausforderungen und Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OK) professionell und wirksam entgegentreten zu können, wurde seitens der Kommission Organisierte Kriminalität (KOK) die Notwendigkeit eines länderübergreifenden/bundesweiten OK-Schwerpunktbildungsprozesses gesehen, der vom BKA koordiniert wird. Die Koordinierungsstelle OK (KOST OK) im BKA hat dabei die Aufgabe, in den von der KOK identifizierten Themenfeldern und definierten Bekämpfungsschwerpunkten als zentraler Ansprechpartner der zuständigen regionalen/nationalen sowie europäischen/internationalen Kooperationspartner zu fungieren.

Auf Basis der durch die KOST OK halbjährlich erhobenen aktuellen OK-Schwerpunkte bzw. potenziellen zukünftigen OK-Brennpunkte entscheiden die Mitglieder der KOK, welche Themen in nächster Zeit im Fokus der Strafverfolgungsbehörden stehen und im Rahmen projektierter Auswertevorhaben und/oder Ermittlungen prioritär bearbeitet werden sollen.

Dabei ist vorgesehen, entsprechend identifizierte Schwerpunkte aus Mitteln des ISF-Projektes „Nationaler Roll-out des KOK-Schwerpunktsetzungsprozesses“ (KOK-Prozess 2.0) zu fördern. Durch eine Projektförderung im Rahmen des KOK-Prozesses 2.0 werden u. a. durch die Optimierung der Bewertungs- und Analysekompetenz in den Flächendienststellen sowie den Ausbau und Aus-

tausch von Fachwissen auf nationaler und internationaler Ebene Möglichkeiten geschaffen, um der OK professionell entgegen zu wirken.

Die daraus resultierende verbesserte Informationslage zu definierten Schwerpunkten und Bedrohungen sowie vorhersehbaren Entwicklungen wird seitens der KOST OK, als zentraler Ansprechpartner im Rahmen der nationalen und internationalen Koordination, in die Schwerpunktsetzungen bei Europol und im Rahmen des EU-Policy Cycle eingebracht und stellt somit auch den europäischen Mehrwert des Projektes sicher.

Nach dem oben beschriebenen Ablauf des KOK-Prozesses zur Erhebung und Festlegung der Schwer- und Brennpunkte beschließt die KOK anlässlich ihrer Tagungen oder im Umlaufbeschlussverfahren einzelne geeignete Themen, die als Teilprojekte des Projektes KOK-Prozess 2.0 eingerichtet werden. Neu wird jedoch sein, dass bei Teilprojekten nicht mehr lediglich die LKÄ Teilprojektpartner oder federführende Dienststelle sein können, sondern diese Funktionen im KOK-Prozess 2.0 (gem. Entscheidung des jeweilig zuständigen LKA) auch von nachgeordneten Dienststellen übernommen werden können („roll-out“).

Im Anschluss an die Beschlussfassung der KOK reicht das BKA (KOST OK) zusammen mit dem im jeweiligen Teilprojekt als leitender Kooperationspartner identifizierten Projektpartner die mit den (Teil-) Projektpartnern abgestimmten konkreten Vorschläge zur OK-Intervention (Projektantrag) mit Finanzierungsanträgen über den Landesvertreter der KOK ein.

Als ISF-Teilprojekt des Rahmenprojektes „KOK-Prozesses 2.0“ ist die Durchführung eines Projektes zur Bekämpfung des Sozialleistungsbetruges durch Unionsbürger („UNION“) geplant. Die Federführung des Projektes UNION obliegt dem Referat SO 31 des BKA.

Bereits Anfang 2015 meldeten einige Jobcenter (JC) Verdachtsfälle des organisierten Leistungsbetruges durch Unionsbürger. Dabei wird folgender Modus Operandi angewendet: Bandenmäßig strukturierte Tätergruppierungen holen gezielt eigene Landsleute aus südosteuropäischen EU-Staaten (in der Mehrheit aus Bulgarien und Rumänien) nach Deutschland. Sie verfolgen die Absicht, an diese Personen unberechtigt Sozialleistungen auszahlen zu lassen. Zum größten Teil werden die Gelder von den Hintermännern einbehalten. Die Täter treten bei ihrer Vorgehensweise in unterschiedlichen Rollen (teilweise in Personalunion) auf, z. B. als Arbeitgeber, Vermieter, Dolmetscher oder Betreuer.

Ziel des Projektes ist es, den organisierten Leistungsbetrug durch Unionsbürger national und international zu bekämpfen. Dabei soll ein umfassender Überblick zu den personellen Zusammenhängen und kriminellen Strukturen erlangt und entsprechende Ermittlungsverfahren initiiert werden.“

7. Gibt es Vorgaben im Zuwendungsbescheid, wofür die Zuwendung innerhalb des Teilprojekts ausgegeben werden darf bzw. welche Ausgaben förderfähig sind?

Vorgaben bezüglich der Verwendung der Fördermittel müssen bereits im Beantragungsprozess berücksichtigt werden.

Dazu wird von Seiten der Projektteilnehmer ein sogenannter Finanzplan erstellt, der alle Posten aufführt, deren Beschaffung im Rahmen des Projektes durch Fördermittel beabsichtigt ist. Durch die Zuständige Behörde Innerer Sicherheitsfonds als Genehmigungsstelle findet im Rahmen der Bewilligung des Antrages auf Fördermittel eine Prüfung des verpflichtend zu erstellenden Finanzplans im Hinblick auf die Förderfähigkeit statt. Nach Eingang des Zuwendungsbescheides dürfen nur solche Posten beschafft werden, die im Finanzie-

rungsplan aufgeführt sind und somit der Zuständigen Behörde Innerer Sicherheitsfonds vorab vorlagen.

8. Wofür wurden die bewilligten ISF-Mittel bisher im Einzelnen ausgegeben?

Die Fördermittel wurden bislang für Personal, Reisekosten, Tagungen, Ausrüstungsgegenstände, Verbrauchs- und Versorgungsgüter, Gegenstände zur Umsetzung der Auflagen der Europäischen Union und Unterverträge ausgegeben.

9. Hat das BKA als Begünstigter Partnerschaftsverträge mit Nordrhein-Westfalen und ggf. anderen Projektteilnehmern geschlossen?

   Wenn ja, was sehen diese vor (bitte anfügen)?

   Wenn nein, warum nicht, und welche Regelungen wurden stattdessen getroffen?

Von Seiten des BKA wurde gemäß den Vorgaben der Zuständigen Behörde Innerer Sicherheitsfonds mit allen begünstigten Projektteilnehmern sogenannte Partnerschaftserklärungen abgeschlossen. Diese beinhalten den Zweck des Projektes, den Leistungsumfang und Ressourceneinsatz des jeweiligen Partners sowie die finanzielle Aufteilung der Kosten gemäß Finanzierungsplan. Durch das BKA kann keine Übermittlung der Partnerschaftserklärungen ohne Zustimmung der Projektbeteiligten erfolgen. Es handelt sich um Dokumente in der Verantwortung der Projektpartner, da die Partnerschaftserklärungen durch diese erstellt und gezeichnet wurden.

10. Wer ist Hersteller der Drohne, um welches Produkt handelt es sich, und mit welcher Firma wurde der Vertrag zu deren Beschaffung geschlossen?

    a) Wo wurde die Beschaffung zuvor ausgeschrieben, bzw. aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet?

    b) Was hat die Drohne gekostet?

Die Fragen 10 bis 10b werden zusammen beantwortet.

Die Beschaffungsabsicht und der Einsatz der Drohne liegen ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen. Weitergehende Informationen im Sinne der Fragestellung können daher auch nur von dort erteilt werden.

Unabhängig davon würde die Nennung der angefragten Informationen in einer zur Veröffentlichung bestimmten Antwort der Bundesregierung auf diese Frage spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zu den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaren Personenkreis im In- und Ausland zugänglich machen und damit im Ergebnis weitgehende Rückschlüsse auf die aktuelle und geplante technische Ausstattung sowie das Know-how der Strafverfolgungsbehörden zulassen. Dadurch könnten die zur effektiven Strafverfolgung und Gefahrenabwehr notwendigen Fähigkeiten der Strafverfolgungsbehörden in erheblicher Weise negativ beeinflusst und somit auch zukünftige kriminaltaktische Maßnahmen erheblich erschwert bzw. unmöglich werden. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Auch eine Beantwortung als Verschlusssache kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht.

c) Ist das BKA Eigentümer der Drohne?

Wie stellt das BKA dem Projektteilnehmer NRW die Drohne im rechtlichen Sinne zur Verfügung, welchen Behörden oder Stellen konkret, und unter welchen Bedingungen?

Die Projektteilnehmer teilen dem BKA ihre Bedarfe an über Fördermittel zu beschaffenden Posten für den Finanzierungsplan mit. Das BKA als Projektleiter ist dann nach Genehmigung des Finanzplans durch die Zuständige Behörde Innerer Sicherheitsfonds lediglich für die Beschaffung und Abrechnung dieser Posten über den Inneren Sicherheitsfonds verantwortlich. Die beschafften Posten werden von den liefernden Unternehmen direkt an den Projektteilnehmer ausgeliefert, der den Bedarf gemeldet hat, und geht in dessen Eigentum über. Die Projektteilnehmer entscheiden nach eigener Maßgabe über die Verwendungsmodalitäten der einzelnen Beschaffungen. Für den Projektzeitraum ist durch die Zuständige Behörde Innerer Sicherheitsfonds eine Verwendung im Projektkontext vorgegeben. Nach Abschluss des Projektes verbleiben die Posten im Eigentum der jeweiligen Projektpartner. Der Einsatz unter Projektbezug ist nicht länger vorgegeben.

Im Falle des Projektpartners Nordrhein-Westfalen ist in allen Fällen das LKA Nordrhein-Westfalen Empfänger der für diesen Partner durch das BKA beschafften Posten gewesen. Über die dortige Weitergabe an andere Stellen und die konkreten Verwendungsmodalitäten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

d) Inwiefern wird die Drohne auch anderen Bundesländern zur Verfügung gestellt, welchen Behörden oder Stellen konkret, und unter welchen Bedingungen?

Die Drohne wurde nach Beschaffung durch das BKA durch das liefernde Unternehmen direkt an das LKA Nordrhein-Westfalen ausgeliefert. Über eine mögliche Weitergabe an andere Stellen und die konkreten Verwendungsmodalitäten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

11. An welchen Orten wird die Drohne eingesetzt (bitte kategorial als auch konkret angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 10d wird verwiesen.

12. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen die Drohneneinsätze?

a) Welche Tatbestände aus dem Strafrecht und dem Ordnungswidrigkeitenrecht (auch fachgesetzlich geregelte) sollen mit einem Drohneneinsatz wie dem erprobten aufgeklärt werden können?

b) Welche Einsatzregeln liegen den Drohnenflügen zugrunde, und inwiefern werden diese mit der Flugsicherung abgestimmt?

c) Welche Auflagen für den Datenschutz müssen dabei eingehalten werden?

Inwiefern wurden Datenschutzbehörden beteiligt?

Die Fragen 12 bis 12c werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 10d verwiesen.

13. Welche Berichte werden nach Ende des Projekts erstellt, und an wen werden diese versandt?

Zum Ende des Projektes wird ein Abschlussbericht zum Projektverlauf erstellt, der der Kommission Organisierte Kriminalität und seinen Mitgliedern vorgelegt wird.

14. Wie erklärt es die Bundesregierung, dass die Landesregierung in NRW als Projektteilnehmer des „KOK-Prozess 2.0 – Teilprojekt ‚Sozialleistungsbetrug durch Unionsbürger (UNION)‘„ darüber gar keine Kenntnis hat, und wie bewertet sie diesbezüglich das Erreichen des Projektziels?

Die Bundesregierung sieht keine Erforderlichkeit, sich hierzu zu erklären.

15. Was ist mit der Drohne nach Ende des „KOK-Prozess 2.0 – Teilprojekt ‚Sozialleistungsbetrug durch Unionsbürger (UNION)‘„ geplant, wo wird diese gelagert und verwendet?

    Wer darf die beschaffte Drohne dann für welche Zwecke nutzen?

Nach Abschluss des Projektes verbleibt die Drohne im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Es ist keine ausschließliche Nutzung der Drohne im zuvor projektierten Phänomenbereich mehr vorgeschrieben. Über die dann beabsichtigten Verwendungsmodalitäten in Nordrhein-Westfalen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333